

Beitragsordnung

Queeres Netzwerk e.V. – Bundesverband queerer Landesnetzwerke

§1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Queeren Netzwerk e.V.

§2 Beitragshöhe ordentliche Mitglieder

1. Der reguläre Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 150€.
2. Auf freiwilliger Basis kann eine Mitgliedsorganisation ihren Mitgliedbeitrag auf 200€, 250€ oder 300€ erhöhen.
3. Auf begründeten Antrag beim Vorstand kann der Jahresmitgliedsbeitrag auf 50€ gesenkt werden. Die Beitragssenkung gilt jeweils für ein Haushaltsjahr und muss im Folgejahr neu gestellt werden.
4. Auf begründeten Antrag beim Vorstand kann die Mitgliedsorganisation vom Jahresbeitrag befreit werden. Die Befreiung gilt jeweils für ein Haushaltsjahr und muss im Folgejahr neu gestellt werden.

§3 Beitragshöhe außerordentliche Mitglieder

1. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Fördermitglieder legen ihren Jahresmitgliedsbeitrag selbstständig fest. Er beträgt jedoch mindestens 120€.

§4 Fälligkeit und Bestimmung

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01.07. eines Jahres in voller Höhe fällig.
2. Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung vom Jahresmitgliedsbeitrages müssen beim Vorstand spätestens bis zum 01.05. eines Jahres eingegangen sein.
3. Mitgliedsorganisationen mit offenen Beitragsschulden aus den Vorjahren sind in der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres nicht stimmberechtigt, wenn nicht bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der vollständige Restbetrag ausgeglichen wurde.

§5 Zahlungsweise

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Überweisung.
2. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht überwiesen, folgt eine kostenfreie erste Mahnung. Für jede weitere Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5€ erhoben.

§6 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2023 in Kraft.
2. Änderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.